

Herrn Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

Verwaltungs- und Personalausschuss vom 15.10.2014

öffentliche Sitzung
TOP II. 2.

Einführung einer Arbeitsmarktzulage für Erzieherinnen und Erzieher
Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01090

Änderungsantrag

Der Antrag des Referenten wird wie folgt geändert:

1. (geändert)	<p>Städtische Erzieherinnen und Erzieher und pädagogische Fachkräfte in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne der Ziffer 3.1 des Beschlussvortrages in den Entgeltgruppen S 6, S 7, S 8 und E 8 (ohne Überleitung in eine S-Gruppe) der Stufen 1 mit 2 (einschließlich der anschließenden individuellen Zwischenstufen) S 6 mit S 17 sowie E 8 und E 9 (ohne Überleitung in eine S-Gruppe) in allen Stufen erhalten auf der Grundlage der Ermächtigung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern vom 29.07.2014 ab 01.11.2014 eine übertarifliche Arbeitsmarktzulage in Höhe von 200,- € brutto monatlich. Abweichend von Satz 1 des Antrages beträgt die Höhe für Beschäftigte in den Entgeltgruppen S 6, S 7, S 8 und E 8 (ohne Überleitung in eine S-Gruppe) der Erfahrungsstufen 3 und 3+ jeweils 100 € brutto monatlich. Die Zulage nimmt nicht an der allgemeinen Entgeltentwicklung teil. Sie wird nach Maßgabe der Ziffer 3.5 auf fünf sieben Jahre bis zum 31.10.2019 31.10.2021 befristet.</p>
2. (gestrichen)	<p>Bei Höhergruppierung in eine Entgeltgruppe oberhalb S 8 bzw. E 8 wird eine Arbeitsmarktzulage an bezugsberechtigte Erzieherinnen und Erzieher insoweit gewährt, als im Einzelfall mindestens ein Entgeltgewinn in Höhe des jeweils tariflichen Garantiebetrages nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD derzeit 87,95 € monatlich erzielt wird. Diese Arbeitsmarktzulage entfällt bei der nächsten Stufensteigerung.</p>

3. (alt, geändert) nunmehr 2.	<p>Die Zahlung der Arbeitsmarktzulage kann mit sofortiger Wirkung für die Zukunft geändert oder widerrufen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> + durch einen die Landeshauptstadt München bindenden Tarifvertrag oder bindende tarifliche Entgeltordnung für die durch die Arbeitsmarktzulage begünstigten Beschäftigten Einkommensverbesserungen mindestens in Höhe der gezahlten Arbeitsmarktzulage eintreten; lineare Einkommensverbesserungen bleiben hierbei außer Betracht; oder + der KAV Bayern seine Ermächtigung zur Zahlung für die Arbeitsmarktzulage rechtsverbindlich widerruft. <p>In diesen Fällen wird dem der Stadtrat gesondert berichtet befasst.</p>
4. (alt, geändert) nunmehr 3.	<p>Die Zahlung einer Arbeitsmarktzulage erfolgt nach Maßgabe des mit Ziffer 1. dieses Änderungsantrags erweiterten Geltungsbereiches der Ziffer 3.1 des Vortrages unter der auflösenden Bedingung, dass die begünstigende Dienstkraft sich in den Stufen 1 mit 3+ befindet, in einer Kinderbetreuungseinrichtung der Landeshauptstadt München eingesetzt ist, dort allein verantwortlich Kinder erzieht und, soweit einschlägig, im Anstellungsschlüssel nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) eingerechnet ist. Die vorstehenden Bedingungs Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.</p>
5. - 8. (alt) nunmehr 4. - 7.	Wie im Antrag des Referenten.
9. (alt, geändert) nunmehr 8.	<p>Das Referat für Bildung und Sport und das Sozialreferat werden beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. 2.845.800,- € 9.216.000 € entsprechend dem tatsächlichen Bedarf im Rahmen des Schlussabgleichs 2015 bei den Ansätzen der Personalauszahlungen bei den jeweiligen Kostenstellenbereichen und Unterabschnitten anzumelden.</p>
10. - 11. (alt) nunmehr 9. - 10.	Wie im Antrag des Referenten.

gez.

Bettina Messinger

gez.

Alexander Dietrich

Anne Hübner

Stadtratsmitglieder

XXX

Stadtratsmitglieder